

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/10 6Ob143/98t, 3Ob193/00d, 1Ob135/01m, 5Ob261/01w, 5Ob86/19m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.1998

Norm

ABGB §1325 D2b

ZPO §273

Rechtssatz

Der von der Mutter im eigenen Haushalt erbrachte Pflegeaufwand für den schwerstbehinderten Sohn ist vom Schädiger zu ersetzen und kann der Höhe nach in Anwendung des § 273 ZPO ermittelt werden. Der überprüfbare Ermessensspielraum ist dabei die Bandbreite der Kosten ungelernter bzw professioneller Pflegepersonen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz fiktiver Pflegekosten (hier von sechs Krankenschwestern). Nur die konkret erbrachten Leistungen des Familienangehörigen sind zu bewerten und zu ersetzen (Ablehnung von 2 Ob 60/92).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 143/98t

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 143/98t

Veröff: SZ 71/146

- 3 Ob 193/00d

Entscheidungstext OGH 21.03.2001 3 Ob 193/00d

Vgl auch; Beisatz: Für den Zuspruch einer ziffernmäßigen Rente muss feststehen, in welchem Staat der Anspruchsberechtigte gepflegt wird, wenn die Pflegekosten in dem anderen Staat (Hier: Jugoslawien) nicht gleich hoch sind wie im Inland. § 273 ZPO ist hier nicht anwendbar. (T1)

- 1 Ob 135/01m

Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 135/01m

Vgl aber; Beisatz: Der angemessene Betrag ist im Wege einer konkret-fiktiven Berechnung zu ermitteln, wenn die Pflegeleistungen nicht durch professionelle Kräfte erbracht werden. (T2)

- 5 Ob 261/01w

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 261/01w

nur: Der überprüfbare Ermessensspielraum ist dabei die Bandbreite der Kosten ungelernter beziehungsweise professioneller Pflegepersonen. (T3)

- 5 Ob 86/19m

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 86/19m

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110740

Im RIS seit

10.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at